

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Die unser Angebot begleitenden Abbildungen, Zeichnungen sowie Maße sind nur annähernd maßgeblich. Weicht die Bestellung der Kunden von unserem Angebot ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen, insbesondere der Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist.
3. Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Maurerarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen. Sollten derartige Leistungen notwendig werden, so werden sie nur nach Vereinbarung ausgeführt und gesondert berechnet.
5. Zur Lieferung nicht ausdrücklich bezeichneten Zubehörs wie zur Beratung des Kunden sind wir nicht verpflichtet.
6. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
7. Die ausschließliche Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn der Kunde Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen als Vertragspartner beteiligt, sind wir berechtigt, an einen von ihnen die gesamte Leistung mit Erfüllungswirkung gegen alle zu bewirken. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, die Lieferung in handelsüblichen Abweichungen über oder unter der bestellten Menge oder Qualität vorzunehmen. Zur Erfüllung unserer Leistungspflichten können wir auch Dritte einschalten.
8. Falls der Kunde vor der Herstellung oder Lieferung der Ware den Vertrag kündigt, unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder mitteilt, dass er die Leistungen des Unternehmens nicht abnehmen will, kann der Unternehmer 40% der vereinbarten Vergütung als Vergütung gem. § 649 BGB verlangen, ohne die Höhe des entstandenen Schadens oder die ersparten Aufwendungen konkret nachweisen zu müssen. Dem Unternehmer bleibt das Recht vorbehalten, einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen oder geringere ersparte Aufwendungen im Sinne des § 649 BGB nachzuweisen.

9. Für die Bauleistung gilt, soweit nicht die VOB Anwendung findet, die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Für Beschläge und alle anderen gelieferten Elemente beträgt die Gewährleistung des Unternehmens 2 Jahre.

10. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar, voraussichtlich es besteht eine andere schriftliche Vereinbarung.

11. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugzinsen mit 3% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Bei Verzug wird dem Kunden von uns ungeachtet weitergehender Schäden für jede Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 15,- angerechnet.

12. Offensichtliche Mängel müssen spätestens 14 Tage nach Ablieferung der Ware vom Käufer gerügt werden. Soweit der Kunde ohne unser Einverständnis selbst oder durch Dritte Versuche zur Mängelbeseitigung unternimmt und diese unsachgemäß ausgeführt werden, sind wir von der Pflicht zur Gewährleistung frei.

13. Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher, dem Verkäufer in Zahlung gegebener Wechsels und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren durch den Käufer, steht dem das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus dem Geschäftsverhältnis an den Lieferer abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

14. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

15. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Lieferers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.